

**SATZUNG**  
**des Landkreises Bautzen über die Erhebung**  
**von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der**  
**Notfallrettung und des Krankentransportes**  
– Gebührensatzung Rettungsdienst –

---

Auf der Grundlage von § 32 Absatz 5 Satz 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz (SächsBRKG) vom 24. Juni 2004 (SächsGVBl. S. 245, ber. S. 647), zuletzt geändert durch Gesetz vom 29. Januar 2008 (SächsGVBl. S. 102), erlässt der Landkreis Bautzen auf Grund des Beschlusses des Kreistages vom 08.12.2008 folgende Satzung:

**§ 1**  
**Erhebung von Gebühren**

(1) Der Landkreis Bautzen erhebt für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes Gebühren nach dieser Satzung.

(2) Die Gebühren gelten einheitlich für Rettungsdienstleistungen der durch den Landkreis Bautzen als Träger des Rettungsdienstes mit öffentlich-rechtlichem Vertrag beauftragten Leistungserbringer, unabhängig davon, ob sich der Leistungsort innerhalb oder außerhalb des Verbandsgebietes befindet.

**§ 2**  
**Gebührenanspruch, Gebührenschuldner**

(1) Der Gebührenanspruch entsteht mit dem Ausrücken des Rettungsmittels vom Rettungsmittelstandort oder dem Einsatzbeginn im Anschluss an einen beendeten Auftrag.

(2) Für jeden Leistungsnehmer und jedes Rettungsmittel wird eine Gebühr erhoben, unabhängig davon, wie viele Personen gleichzeitig versorgt oder befördert werden.

(3) Gebührenschuldner ist

1. der Beförderte oder derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wird (Benutzer des Rettungsdienstes),
2. der den Rettungsdienst missbräuchlich Bestellende oder derjenige, der den Rettungsdienst missbräuchlich bestellen lässt,
3. der die Leistung in Anspruch nehmende Dritte anstelle des Bestellers, sofern dieser den Rettungsdienst in nachgewiesener berechtigter Wahrnehmung der Interessen des Dritten bestellt hat,
4. derjenige, der einen durch den Arzt verordneten Transport verweigert.

(4) Eine Gebührenpflicht besteht nicht, wenn der Benutzer des Rettungsdienstes Mitglied der gesetzlichen Krankenversicherung ist und die in Anspruch genommenen Leistungen auf Grund einer nach § 32 Absatz 1 SächsBRKG geschlossenen Entgeltvereinbarung abgerechnet werden können.

### **§ 3 Gebührensätze**

(1) Für die Inanspruchnahme von Leistungen des Rettungsdienstes werden folgende Gebühren festgesetzt:

- |    |  |  |            |
|----|--|--|------------|
| 1. | Krankentransport   |  |            |
|    | – Pauschale je beförderter Person  |  | 73,10 EUR  |
|    | – zuzüglich für jeden ab dem 151. Kilometer gefahrenen Kilometer zwischen Einsatzort und Transportziel (Besetzt-Kilometer) je beförderter Person |  | 1,30 EUR   |
| 2. | Rettungseinsatz mit Rettungstransportwagen   |  |            |
|    | – Pauschale je beförderter Person  |  | 241,10 EUR |
| 3. | Einsatz des Notarztes mit Notarzteinsatzfahrzeug oder mit Rettungstransportwagen   |  |            |
|    | – Pauschale je behandelter Person  |  | 82,60 EUR  |
| 4. | Rettung aus dem Wasser, die den Einsatz des Motorbootes erfordert  |  |            |
|    | – Pauschale je beförderter Person  |  | 105,00 EUR |

(2) Für die ambulante Behandlung am Einsatzort im Rahmen eines Einsatzes der Notfallrettung wird je behandelter Person die Gebühr gemäß § 3 Absatz 1 Ziffer 3 dieser Satzung erhoben.

(3) Für Begleitpersonen werden keine Gebühren erhoben. Ein Anspruch auf Mitnahme besteht nicht.

### **§ 4 Fälligkeit**

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Anforderung des jeweiligen Rettungs- und Transportmittels.

(2) Die Gebühr wird nach Durchführung des Einsatzes gefordert. Sie ist innerhalb von vier Wochen nach Zugang des Gebührenbescheides beim Gebührenschuldner zu begleichen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, frühestens jedoch am 01. Januar 2009.

(2) Gleichzeitig treten

- die Satzung des Landkreises Bautzen über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Notfallrettung und Krankentransport vom 15. Dezember 2005 in der Fassung der 1. Änderungssatzung,

- die Satzung des Rettungszweckverbandes Westlausitz über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der Notfallrettung und des Krankentransportes vom 18. März 2008 außer Kraft.

Bautzen, 19.12.2008

Michael Harig  
Landrat

Dienstsiegel